

Forderungen zur Förderung des Kleingartenwesens in Deutschland im 21. Jahrhundert

Die fortschreitende Globalisierung und die damit verbundenen Probleme zur Sicherung der Lebenschancen aller Menschen entsprechend den Forderungen der Agenda 91, insbesondere zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen prägen die Anforderungen an die Gestaltung des 21. Jahrhunderts.

Von großer Wichtigkeit dabei ist das Kleingartenwesen mit seiner über 100jährigen Tradition und Geschichte, mit seiner zutiefst sozialen Funktion, seinen ökologischen Wirkungen, seinen landschafts- und städtegestalterischen Aspekten, seinen kulturhistorischen Potenzen zur Erhaltung alter Obstgehölze und Pflanzen, seinen Schutzfunktionen für Flora und Fauna, insbesondere für die Bewahrung und Festigung intakter Solidargemeinschaften in den Vereinen und Verbänden der Kleingärtner.

Diese Bedeutung des Kleingartenwesens, die sich in dieser Aufzählung bei weitem nicht erschöpft, wird von fast allen Politikern auf allen Ebenen aus gegebenen Anlässen oft zitiert. Dennoch erfährt das Kleingartenwesen in der Praxis nicht die ihm zukommende Bewertung. Aus unserer Sicht ist eine grundsätzliche Neubewertung des Kleingartenwesens zur Sicherung seiner Rolle dringend geboten. Es muss Schluss sein damit, die Kleingärten als potenzielles Bauland und als Spekulationsobjekt der Bodeneigentümer zu behandeln. Es muss Schluss sein damit, dass angesichts der Geldknappheit der Kommunen die Kleingärtner zur Kasse gebeten werden und so wiederum die sozial Schwachen den Reichtum der Stärkeren mehren.

Die Förderung des Kleingartenwesens darf nicht länger eine Ermessensfrage von Parlamenten und Politikern auf allen Ebenen sein. Die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen sollte als Auftrag in die Landesverfassungen der anderen Bundesländer aufgenommen werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Aufgaben ebenso Bestandteil der Gemeinde- und Kommunal Satzungen werden. In den Landtagen der Länder sind die Kommunalabgabengesetze so zu gestalten, dass die Kleingärtner von Straßenausbaubeiträgen und anderen Belastungen befreit sind und den Bodeneigentümern nicht den Straßenausbau bezahlen.

Wir halten die Bildung von Kleingartenbeiräten bei den Landesregierungen, den Landräten und Stadtverwaltungen für notwendig, in denen die gemeinnützigen Kleingartenverbände Sitz und Stimme haben und gemeinsam mit den Vertretern der Fraktionen in den Parlamenten und kompetenten Mitarbeitern der Verwaltungen anstehende Probleme erörtern und Empfehlungen zur Beschlussfassung zur Sicherung der Aufgaben des Kleingartenwesens unterbreiten können.

Die Kleingärtner erbringen in besonderer aufwändiger Arbeit eine gesellschaftlich bedeutsame unentgeltliche Dienstleistung für eine ökologisch orientierte Landschaftspflege und kostenlose Pflege des öffentlichen Grüns im Interesse der Klimaverbesserung in den Ballungsgebieten und der Verbesserung der Lebensqualität aller Bürger sowie für die Gestaltung lebenswerter und menschenfreundlicher Städte und Gemeinden. Die Kleingärtner mit Ihren Vereinen und Verbänden haben die heute in Gestalt der Kleingartenanlagen bestehenden Grünanlagen auf Ödland, Unland, Brachen und ehemaligen Müllkippen geschaffen und sie in blühende grüne Oasen verwandelt. Das gilt es in Rechnung zu stellen und es muss die Anerkennung und materielle Bewertung dieser Leistungen erfolgen.

Es müssen auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der veränderten gesellschaftlichen Rolle des Kleingartenwesens und den neuen sozialen Gegebenheiten angepasst und ausgelegt werden.

Wir sind für die Stärkung der sonderrechtlichen gesetzlichen Regelungen zur Sicherung des Kleingartenwesens, insbesondere seiner sozialen Funktion.

Wir sind für die Beibehaltung des Bundeskleingartengesetzes, vor allem unter den Aspekten der Pachtpreisbindung, des Kündigungsschutzes, des Anspruches auf Entschädigung und der Wahrnehmung des Unterpachtprivileges der gemeinnützigen Kleingärtnerorganisationen als Interessenvertreter der Kleingärtner.

Wir halten den Ausbau dieser Regelungen für dringend geboten. Die Stärkung der Rolle der gemeinnützigen Kleingärtnerorganisationen als Zwischenpächter gegenüber den Bodeneigentümern ist dabei von besonderer Bedeutung. Es gilt, deren Leistungen bei der Verwaltung der Kleingärten besonders anzuerkennen und materiell zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit zu unterstützen bei gleichzeitiger Würdigung der dazu aufwändigen und aufopferungsvollen ehrenamtlichen Arbeit, die zudem ein hohes Maß an fachlichen und juristischen Kenntnissen erfordert.

Die Kleingärtnerorganisationen -Vereine und Verbände- müssen mehr Gelegenheit erhalten, Ihrer Rolle und Funktion für die Gestaltung eines zeitgemäßen Kleingartenwesens unter Beachtung der Erfordernisse im konkreten Wirkungsfeld nachzukommen. Dem dürfen gesetzliche Bestimmungen oder einengende Auslegungen nicht im Wege stehen. Es gilt mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gegen Versuche anzukämpfen, Kleingartenanlagen im Interesse der Bodeneigentümer in so genannte Erholungsgärten umzuwidmen, einzig für den Zweck, höhere Pachtzinsen zu erpressen, den Kündigungsschutz zu unterlaufen und weitere in dessen Gefolge entstehende Gebühren auf die Kleingärtner abzuwälzen. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass von keiner Kommune Kleingartenland zu Bauland erklärt wird, um den Bodeneigentümern eine Handhabe gegen die Kleingärtner einzuräumen. Wir treten stattdessen dafür ein, die Kleingartenanlagen durch die Festsetzung in den Bebauungsplänen als Dauerkleingartenanlagen in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Bauland steht auf Industriebrachen ausreichend für Investoren bereit.

Die jetzige missverständliche Trennung von Erholung und kleingärtnerischer Tätigkeit, die sich zudem selbst in unverständlichen und lebensfernen richterlichen Entscheidungen niederschlägt, muss überwunden werden. Die Betätigung im Kleingarten bei frischer Luft ist Erholung und gehört aus gesundheitlicher Sicht zur sozialen Funktion des Kleingartens und ist ein guter Ausgleich für die Stadtwohnungen.

Die einseitige und auf Quadratmeter bezogene Definition der kleingärtnerischen Nutzung entspricht nicht den gesellschaftlichen Veränderungen und Erfordernissen. Ökologie, Umwelt- und Naturschutz müssen als Wesensmerkmal kleingärtnerischer Tätigkeit und Nutzung gelten und sollen neben dem Anbau von Obst und Gemüse auch den Anbau oder die Zucht anderer Gartenbauerzeugnisse wie Blumen und Ziergehölze einschließen. Es muss endlich Schluss sein damit, den Charakter eines Kleingartens einzig an der Größe der Gemüsebeete ohne Berücksichtigung von Fruchtfolge und biologischen Erfordernissen zu messen. Dabei muss ein Kleingarten auch ein Kleingarten bleiben und für sozial Schwache erschwinglich bleiben. Dass der Gewinnung von Obst und Gemüse dabei Priorität zukommt, liegt in der Natur des Kleingartenwesens. Dabei kommt aus ökologischer Sicht der Eigenproduktion wieder zunehmende Bedeutung zu. Es sollte deshalb auch möglich sein, den Kleingarten als Basis für eine vertretbare und zumutbare Kleintierzucht als Hobby zu nutzen. Für die normalerweise im Obstanbau anfallende Überproduktion soll den Kleingärtnern der Verkauf ermöglicht werden, ohne sie dem Vorwurf der gewerblichen Betätigung auszusetzen.

Wir fordern, dass der Kleingarten auch zur Urlaubsgestaltung und zum Urlaubsaufenthalt sowie zum Sommeraufenthalt genutzt werden kann. Das ist angesichts anhaltender Massenarbeitslosigkeit sowie für Senioren und Familien mit Kleinkindern von Wichtigkeit. Deshalb sind wir dafür, dass bei Beibehaltung der Laubengröße von 24 m² zusätzlich ein überdachter Laubenvorplatz bis zu 6 m² erlaubt sein muss und ebenso eine Teilunterkellerung der Laube sowie die Aufstellung eines transportablen Gerätehauses möglich wird. Es kann nicht angehen, dass sich die Kleingärtner den gesellschaftlichen Fortschritt und die Angebote nur in den Fachzeitschriften und Gartenzeitungen ansehen dürfen, ohne selbst Gelegenheit zu erhalten ihn auch für sich unter den Bedingungen des Kleingartens selbst zu nutzen.

Es ist hohe Zeit, diesen Forderungen einheitlich ohne Wenn und Aber zum Durchbruch zu verhelfen, die gesetzlichen Regelungen u.a. auch im Bundeskleingartengesetz entsprechend auszugestalten und jedwede anderen Auslegungen zum Nachteil der kleinen Leute endlich zu beenden.

Berlin, Mai 2002